

# BERNAPARK

## Parkierungsreglement Bernapark

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Rechtsgrundlagen

Die Bernapark AG ist Eigentümerin sämtlicher Grundstücke des Bernapark Areals.

Das vorliegende Parkierungsreglement wurde gestützt auf das Eigentumsrecht der Bernapark AG sowie gestützt auf das richterliche Verbot vom 23. Februar 2015 sowie gemäss dem genehmigten Erläuterungsbericht Mobilität (Verkehrsbeeinflussung, -lenkung und Monitoring, Parkraummanagement) vom 18. Mai 2020, angepasst am 4. August 2020, erstellt.

#### Art. 2 Geltungsbereich und Zweck

Das vorliegende Parkierungsreglement regelt das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Areal Bernapark gemäss dem sich im Anhang 1 des Reglements befindenden «Übersichtsplan Parkierung Auto Motorrad».

Es bezweckt primär die Sicherstellung einer optimalen Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche. Es dient zudem der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und sorgt für die Aufrechterhaltung einer attraktiven Aussenraumqualität für Wohnen, Arbeiten und Freizeit.

#### Art. 3 Begriffsdefinitionen

Als Parkieren gilt das Abstellen eines Fahrzeugs, das nicht ausschliesslich dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient. Als Parkieren gilt insbesondere auch das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen.

Als Güterumschlag gilt das Aus- und Einladen von Gegenständen, die infolge ihres Gewichtes oder Umfangs nicht von Hand weg- oder herangebracht werden können. Vorbehalten bleiben in jedem Fall signalisierte oder markierte Halteverbote und die Gebote der Verkehrssicherheit.

### II. Parkplatzbenützung

#### Art. 4 Grundsätze

Das Parkieren ist nur auf markierten Parkplätzen und nur bei vorschriftgemässer Benützung gemäss vorliegendem Reglement gestattet.

Die markierten Parkplätze dürfen ausschliesslich für die Parkierung von Fahrzeugen verwendet werden. Die Vornahme von Reparaturarbeiten auf Parkplätzen ist untersagt.

Die Bestimmungen und die Signalisation des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind anwendbar, soweit das vorliegende Reglement keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit von Parkplätzen.

## **Art. 5 Standorte und Parkplatzsystem**

Die Parkplätze sind an verschiedenen Standorten auf dem Areal Bernapark verteilt. Das konkrete Parkplatzangebot ist im «Übersichtsplan Parkierung Auto Motorrad» (Anhang 1) ersichtlich, welcher laufend dem aktuellen Stand angepasst wird.

Die überwiegenden Parkplätze sind einem Pool zugewiesen und nicht fix einem Fahrzeug bzw. einer Person zugeteilt, was eine Mehrfachbelegung und eine optimale Nutzung des vorhandenen Parkplatzangebotes ermöglichen.

Eine geringe und besonders gekennzeichnete Anzahl an Parkplätzen werden vermietet und sind nicht dem Pooling angeschlossen. Diese Parkplätze dürfen ausschliesslich von den jeweils berechtigten Fahrzeugen bzw. Mietern benützt werden.

## **Art. 6 Dauerabonnemente**

Für Wohnungsmieter und für Gewerbebetriebe auf dem Bernapark Areal besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Dauerabonnemente für allgemein verfügbare Parkplätze abzuschliessen, die dem Pool zugewiesen sind. Diese können monats- oder jahresweise abgeschlossen werden.

Ein Dauerabonnement ermöglicht die Benützung der allgemein verfügbaren Parkplätze, die dem Pool zugewiesen sind. Die Abonnemente werden mittels einer von der Bernapark AG bereitgestellten digitalen Parkkarte gelöst. Jede Parkkarte lautet auf eine einzige Fahrzeugnummer, sie lässt sich nicht auf mehrere Fahrzeugnummern aufteilen oder übertragen.

Dauerabonnemente können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich per Monatsende gekündigt werden.

Es besteht aufgrund der eingeschränkten Kontingentierung kein Anspruch auf ein Dauerabonnement.

Die freie Verfügbarkeit von allgemein verfügbaren Parkplätzen, die dem Pool zugewiesen sind, ist trotz Vorliegen eines Dauerabonnements nicht gewährleistet. Ein

Anspruch auf eine anteilmässige Kostenrückerstattung wegen nicht vorhandener freier Parkplätze, die dem Pooling angeschlossen sind, besteht nicht.

#### **Art. 7 Kurzabstellplätze**

Die als Kurzparkplätze gekennzeichneten Parkfelder sind zeitlich auf die Parkierung von 90 Minuten beschränkt.

#### **Art. 8 Motorräder**

Für das Parkieren von Motorrädern sind eigens ausgeschilderte Parkfelder vorhanden. Das Parkieren von Motorrädern ist nicht gebührenpflichtig. Die Bernapark AG behält sich das Recht vor, eine Kostenpflicht für Motorradparkfelder einzuführen.

#### **Art. 9 Fahrräder und E-Bikes**

Für Fahrräder und E-Bikes sind eigens ausgeschilderte Parkfelder und Einstellräume in Gebäuden vorhanden. Auf diesen Feldern und in diesen Räumen ist das Parkieren von Fahrrädern und E-Bikes nicht gebührenpflichtig.

#### **Art. 10 Elektroladestationen für Fahrzeuge**

Es stehen allgemeine Parkplätze und -felder mit Elektroladestationen zur Verfügung. Diese dürfen ausschliesslich von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen verwendet werden. Für das Aufladen der Fahrzeuge wird eine angemessene Gebühr erhoben. Ansonsten unterliegen sie den gleichen Benützungsregeln wie die übrigen Parkplätze. Die Bernapark AG behält sich das Recht vor, eine zusätzliche Kostenpflicht für das Parkieren auf den Parkplätzen und -felder mit Elektroladestationen einzuführen.

Von diesen allgemeinen Parkplätzen und -feldern mit Elektroladestationen, die allen berechtigten Mietern und Besuchern zugänglich sind, zu unterscheiden sind die reservierten Parkplätze mit Elektroladestationen bzw. Elektroladeanschlussmöglichkeiten, die gestützt auf separate Mietverträge individuell Mietern des Bernaparks zur Verfügung gestellt werden und exklusiv von diesen genutzt werden dürfen.

#### **Art. 11 Invalidenparkplätze**

Die Invalidenparkplätze können mit dem offiziellen Invalidenausweis benützt werden. Ansonsten unterliegen sie den gleichen Benützungsregeln wie die übrigen Parkplätze.

## **Art. 12 Mobility Standplatz**

Der für das Mobility bezeichnete Standplatz darf ausschliesslich durch das entsprechende Mobility Fahrzeug benützt werden.

## **III. Gebühren und Tarife**

### **Art. 13 Gebühren**

Sämtliche Parkplätze für Motorfahrzeuge sind gebührenpflichtig, sofern diese durch das vorliegende Parkierungsreglement nicht ausdrücklich von der Gebührenpflicht befreit wurden. Die Parkplätze werden mittels Eingabe des Fahrzeugkennzeichens an einem in der Nähe stehenden Ticketautomaten bewirtschaftet.

Die Gebühr für die vorgesehene Parkierungsdauer ist jeweils vor der Benützung der Parkplätze zu entrichten.

### **Art. 14 Grundtarife**

Für die ersten 60 Minuten ist die Benützung der Parkplätze gebührenfrei. Das Fahrzeugkennzeichen ist auch bei Beanspruchung der «Gratisparkzeit» einzugeben.

Für jede weitere angefangene Stunde von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr wird eine Gebühr von CHF 1.00 erhoben. Für jede weitere angefangene Stunde von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr wird eine Gebühr von CHF 0.50 erhoben.

### **Art. 15 Tarife für Dauerabonnemente**

Die Gebühr eines Monatsabonnements für einen ungedeckten, nicht reservierten Parkplatz beträgt CHF 60.00.

Die Gebühr eines Monatsabonnements für einen reservierten, gedeckten Parkplatz beträgt CHF 150.00.

Die Gebühr eines Jahresabonnements für einen ungedeckten, nicht reservierten Parkplatz beträgt CHF 720.00.

Die Gebühr eines Jahresabonnements für einen reservierten, gedeckten Parkplatz beträgt CHF 1'800.00.

## **IV. Haftung und Verstösse gegen das Parkierungsreglement**

### **Art. 16 Haftung**

Das Parkieren, Befahren und Begehen der Parkplätze erfolgt auf eigenes Risiko. Jegliche Haftung der Bernapark AG wird ausgeschlossen.

### **Art. 17 Missachtung des Parkierungsreglements**

Die Parkplätze werden in unregelmässigen Abständen kontrolliert. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Parkierungsreglement wird eine angemessene Umtriebsentschädigung erhoben und/oder Strafanzeige eingereicht.

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge, insbesondere solche, die ausserhalb von signalisierten Parkierungsflächen abgestellt sind bzw. die Notzufahrten (Feuerwehr, Sanität) oder andere Zu- oder Wegfahrten behindern, können auf Kosten des Halters entfernt werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Änderungen**

Änderungen des vorliegenden Parkierungsreglements durch die Bernapark AG bleiben jederzeit vorbehalten.

### **Art. 19 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 01.08.2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 14.10.2020.

**Anhang 1:** Areal Bernapark / Übersichtsplan Parkierung Auto Motorrad vom 25. September 2020

Stettlen, 13. Juli 2021